

# **Verordnung des Landkreises Saalekreis über die einstweilige Sicherstellung des Geschützten Landschaftsbestandteiles „Südufer und Inseln im Wallendorfer See“**

auf Grundlage des § 22 Abs. 2 und Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 in Verbindung mit § 17 und § 15 Abs. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)

## **§ 1**

### **Erklärung der einstweiligen Sicherstellung**

Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Gebiet im Landkreis Saalekreis in der Gemeinde Schkopau, Gemarkungen Wallendorf und Luppenau wird zum einstweilig sichergestellten Geschützten Landschaftsbestandteil mit der Bezeichnung „Südufer und Inseln im Wallendorfer See“ erklärt.

## **§ 2**

### **Schutzgegenstand**

(1)

Der einstweilig sichergestellte Geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich in der Gemeinde Schkopau in den Gemarkungen Wallendorf und Luppenau, nördlich der Ortslage Wallendorf am Südufer des Wallendorfer Sees zwischen der Badestelle Wallendorf und dem „Keltischen Baumkreis“ bei der Badestelle Löpitz. Er umfasst die Inseln vor dem Südufer des Wallendorfer Sees, die Wasserflächen um die Inseln und die südlich der Inseln liegenden Verlandungs- und Uferbereiche.

(2)

Die Grenze des einstweilig sichergestellten Geschützten Landschaftsbestandteiles verläuft teilweise im Wasser. Die nördliche Grenze bildet die Linie zwischen den Koordinatenpunkten (EPSG 4647) RW 32 71 3100 / HW 56 95 700 und RW 32 71 3850 / HW 56 95 700, die in etwa 250 Metern Entfernung nördlich der Inselgruppe verläuft. Die östliche Grenze beginnt beim Koordinatenpunkt (EPSG 4647) RW 32 71 3850 / HW 56 95 700 nordöstlich der Inselgruppe im Wallendorfer See, verläuft von dort in gerader Linie nach Süden, bis sie am Südufer des Wallendorfer Sees auf die Zufahrt zur Badestelle Wallendorf trifft. Von dort verläuft sie am westlichen Rand des Zufahrtsweges zur Badestelle Wallendorf bis zum Radweg „Alte Salzstraße“. Entlang des nördlichen Randes des Radweges „Alte Salzstraße“ verläuft die Grenze weiter in Richtung Löpitz bis auf Höhe des Keltischen Baumkreises bei der Badestelle Löpitz, wo sie etwa 120 Meter vor der Zufahrt zur Badestelle Löpitz auf Höhe des Keltischen Baumkreises im rechten Winkel in nordöstliche Richtung abknickt, die dort befindliche Waldfläche quert bis sie auf die südöstliche Ecke des Zaunes trifft, um in gerader Linie entlang der östlichen Flanke des Zaunes um den Keltischen Baumkreis bis zum Ufer

des Wallendorfer Sees und von dort weiter bis zum Koordinatenpunkt (EPSG 4647) RW 32 71 3100 / HW 56 95 700 nördlich der Inselgruppe im Wallendorfer See zu verlaufen. Die Grenzpunkte im Wasser werden durch Bojen gekennzeichnet, die sich jeweils am östlichen und westlichen Ende der nördlichen Grenze befinden. Der Schnittpunkt der Grenzlinie mit dem Ufer ist durch vom Wasser aus sichtbare, rote Pfähle gekennzeichnet.

(3)

Die Lage des einstweilig sichergestellten Geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000, die Grenze des einstweilig sichergestellten Geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus dem als Anlage 2 zu dieser Verordnung mitveröffentlichten Luftbildauszug im Maßstab 1:10.000. In beiden Karten ist der einstweilig sichergestellte Geschützte Landschaftsbestandteil mit einer unterbrochenen roten Linie umrandet. Die Grenze des einstweilig sichergestellten Geschützten Landschaftsbestandteiles wird durch die Linieninnenkante gebildet. Der Radweg „Alte Salzstraße“, die Zufahrt zur Badestelle Wallendorf und der Begrenzungszaun des „Keltischen Baumkreises“ bei der Badestelle Löpitz gehören nicht mit zum einstweilig sichergestellten Geschützten Landschaftsbestandteil.

Ausfertigungen der Verordnung einschließlich der Anlagen 1 und 2 befinden sich beim Landkreis Saalekreis, 06217 Merseburg, Domplatz 9 und der Gemeinde 06258 Schkopau, Schulstraße 18 und können dort während der Dienst- und Sprechzeiten eingesehen werden.

### **§ 3**

#### **Begründung, Schutzzweck**

(1)

Der unter § 2 näher bezeichnete Bereich soll durch den Landkreis Saalekreis als Geschützter Landschaftsbestandteil „Südufer und Inseln im Wallendorfer See“ unter Schutz gestellt werden. Ein Schutzwürdigkeitsgutachten, das die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Bereiches nachweist, liegt vor. Grund für die geplante Unterschutzstellung ist die positive Wirkung des Landschaftsbestandteiles als Lebensstätte einer Vielzahl geschützter und Roter-Liste-Arten auf die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, sein Beitrag zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes insbesondere durch den Erhalt und die Förderung der Artenvielfalt am Wallendorfer See. Der betreffende Bereich befindet sich in der Bergbaufolgelandschaft Merseburg-Ost, steht unter Bergaufsicht und konnte sich deshalb weitestgehend ungestört entwickeln. In nächster Zeit ist mit der Entlassung aus der Bergaufsicht zu rechnen. Parallel dazu soll eine Allgemeinverfügung des Landkreises die Nutzung des Gewässers (Gemeingebrauch) regeln. Die mit der geplanten Nutzungsfreigabe verbundene deutliche Zunahme der Erholungsnutzung würde ohne entsprechende Schutzmaßnahmen negative Auswirkungen auf die schutzwürdigen Bereiche haben. Da das Unterschutzstellungsverfahren eine längere Zeit in Anspruch nehmen wird, soll die einstweilige Sicherstellung durch diese Verordnung zwischenzeitlich sicherstellen, dass bis zum Abschluss des Unterschutzstellungsverfahrens zur Ausweisung des Geschützten Landschaftsbestandteiles

keine Veränderungen oder Störungen des Bereiches den mit der geplanten Unterschutzstellung beabsichtigten Schutzzweck gefährden.

## (2) Schutzzweck

Der besondere Schutz ist erforderlich

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes der Elster-Luppe-Aue nach Abschluss des Braunkohlebergbaus im Bereich Merseburg-Ost und Abschluss der Rekultivierungsmaßnahmen;
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch den weitestgehend ungestörten Erhalt eines für die Bergbaufolgelandschaft typischen Landschaftsausschnittes;
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Inseln im Wallendorfer See, die umgebenden Flachwasser- und Verlandungsbereiche sowie die angrenzenden Uferbereiche;
- wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Bei dem Schutzobjekt handelt es sich um einen repräsentativen Ausschnitt aus der Bergbaufolgelandschaft Merseburg-Ost, bei dem die Rekultivierungsmaßnahmen zielgerichtet so durchgeführt wurden, dass ein Komplex naturschutzfachlich wertvoller, kleinräumig strukturierter Lebensräume entstehen konnte. Im Zuge der Rekultivierung der durch den Braunkohleabbau in Anspruch genommenen Flächen wurde gezielt auf das Abflachen der in diesem Bereich befindlichen Schüttrippen verzichtet. Durch die Flutung des Restloches entstanden im Bereich der erhaltenen Schüttrippen Inseln unterschiedlicher Größe aus unterschiedlichen Substraten, zum Teil mit Steilabbrüchen unterschiedlicher Höhe und unterschiedlicher Steilheit, umgeben von Schlamm-, Sand- und Kiesbänken sowie großräumigen Flachwasserbereichen unterschiedlicher Tiefe und Belichtung – ein dynamisches System, das je nach aktuellem Wasserstand im See und dem Grad der Erosion in seiner Ausprägung variiert. Im Übergang vom Wasser zum Land und auf den angrenzenden Uferbereichen entstanden auf Grund der dort vorhandenen verschiedenen Substrate zum Teil durch gezielte Rekultivierungsmaßnahmen (Aufforstungen), zum Teil durch natürliche Entwicklung auf engstem Raum zahlreiche verschiedene Lebensräume. Durch diese Vielfalt verschiedenster Standortbedingungen ist ein besonders reizvoller Landschaftsausschnitt entstanden, der in seiner Eigenart beispielgebend die Potenziale und Möglichkeiten der Entwicklung eines Bergbaufolgebereiches im Sinne der bewussten Förderung der biologischen Vielfalt widerspiegelt. Aufgrund der Vielfalt und der immer noch vorhandenen Dynamik sind habitatstrukturelle Merkmale und nahrungsökologische Verhältnisse gegeben, die in dieser Komplexität und Ausdehnung im Bereich der Bergbaufolgelandschaft Merseburg-Ost nur hier anzutreffen sind. Dies wiederum ist die Grundlage für die Herausbildung einer besonders artenreichen Avifauna und Herpetofauna mit einem sehr hohen Anteil an gefährdeten und geschützten Arten und dem Reichtum an naturschutzfachlich wertvollen, teilweise geschützten Biotoptypen im Schutzgebiet.

Das zur Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil vorgesehene und mit dieser Verordnung einstweilig sichergestellte Gebiet stellt insbesondere aus avifaunistischer Sicht einen hinsichtlich der Artenvielfalt, der Zahl gefährdeter und geschützter Arten sowie der Bedeutung aus landesweiter Sicht herausragenden Bestandteil der Bergbaufolge-

landschaft des ehemaligen Tagebaus Merseburg-Ost sowie des Landschaftsschutzgebietes "Elster-Luppe-Aue" dar. Das Gebiet trägt aufgrund der standörtlichen Verhältnisse maßgeblich dazu bei, dass der ehemalige Tagebaubereich mit den heutigen Seen bei Raßnitz und Wallendorf sowie der Innenkippe Bestandteil des Important Bird Areas (IBA) ST010 "Saale-Elster-Luppe-Aue südlich Halle (mit ehemaligem Tagebau Merseburg-Ost und Kiesgruben Wallendorf)" sind.

Von besonderem Belang ist hierbei die Funktion als Brut- und Rastgebiet zahlreicher gewässer- und röhrichtgebundener Arten. Hervorzuheben sind die herbstlichen Rastvorkommen von Kolbenente, Graugans und Blesshuhn, deren Ansammlungen im Gebiet von landesweiter Bedeutung sind. Hinzu kommen winterliche Rastbestände von Höckerschwan, Saat- und Blessgans sowie Zwergsäger, welche von landesweiter und darüber hinaus von überregionaler Bedeutung sind.

Als Brutplatz gewann das Gebiet insbesondere in den Jahren nach der Flutung des ehemaligen Tagebaurestloches und der darauffolgenden Herausbildung einer naturnahen Verlandungsvegetation zunehmend an Bedeutung. Seit einigen Jahren stellt das Gebiet einen wertvollen Brutplatz landesweit gefährdeter oder sehr seltener Wasservogelarten und Röhrichtbrüter dar. Hervorzuheben sind hier die Brutvorkommen von Kolben-, Knäk- und Schellente, Rothals- und Schwarzhalstaucher, Mittelmeer- und Silbermöwe sowie Bruten, Brutversuche oder Brutzeitbeobachtungen von Rohrdommel, Trauerseeschwalbe, Flusseeeschwalbe und Sumpfohreule.

Von regionaler Bedeutung sind weiterhin die Brutvorkommen und Bruten von Bartmeise, Schilfrohrsänger, Drosselrohrsänger und Graugans, welche auf den Wert der strukturreichen Uferröhrichte sowie der störungsfreien Inseln hinweisen.

Zu den wertgebenden Brutvögeln der landseitigen Lebensräume zählen aufgrund ihres Gefährdungsgrades und Schutzstatus insbesondere Grauammer, Sperbergrasmücke, Neuntöter und Raubwürger. Erwähnenswert sind weiterhin die Vorkommen der Uferschwalbe, welche in den Steilabbrüchen auf den Inseln ihr letztes Brutvorkommen auf der Fläche des ehemaligen Tagebaus Merseburg-Ost aufweist, und das Blaukehlchen als Brutvogel der Röhrichte / Verlandungsvegetation sowie die Flusseeeschwalbe als derzeitiger Nahrungsgast von der Kolonie auf dem Raßnitzer See.

Bereits im Managementplan zum Vogelschutzgebiet 021 wird festgestellt, dass das Gebiet (und die angrenzenden Gewässerbereiche inkl. der Kiesgrube Burgliebenau) zur Habitatfläche des bei Kollenbey ansässigen Seeadler-Brutpaars zählt. Insofern übernimmt der Bereich mit dem hier vorhandenen Wasservogelreichtum eine wichtige Funktion zum Erhalt der Seeadler-Population im benachbarten Vogelschutzgebiet.

Besondere Bedeutung für den Naturhaushalt erlangt das Gebiet jedoch nicht nur aus faunistischer Sicht, sondern auch aufgrund der nährstoffarmen Lebensräume, welche im Seebereich zur Herausbildung einer reichen Unterwasserflora führten. So führt die Feststellung von 4 Armleuchteralgenarten zur Ausweisung des Lebensraumtyps "Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen" (LRT 3140), welcher nach Anh. I der europäischen FFH-Richtlinie die Ausweisung spezieller Schutzgebiete begründet. Da in Sachsen-Anhalt bislang keine Schutzgebiete ausgewiesen wurden, die diesen Lebensraumtyp beinhalten, kommt dem Schutz dieses Lebensraumtyps außerhalb der NATURA-2000-Schutzgebietskulisse eine besondere Bedeutung zu.

Neben der sehr artenreichen Avifauna beherbergt das Gebiet auch eine regional bedeutsame Herpetofauna. Von besonderem Wert ist hierbei die Bedeutung des Gebietes als Reproduktionsstandort und Landlebensraum von Kammolch, Wechselkröte und Laubfrosch, die zu den gemäß Roter Liste gefährdeten und BNatSchG 'streng geschützten' Arten zählen. Hinzu kommt der aktuelle Nachweis der Zauneidechse, welche als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gleichfalls zu den streng geschützten Arten zählt.

Die bisherigen Untersuchungen zur Entomofauna können nicht als abschließend betrachtet werden, jedoch konnte auf den ruderalen Sandtrockenrasen bspw. die Blauflügelige Ödlandschrecke als geschützte Art nachgewiesen werden.

Die im Bereich vorhandenen Sandtrockenrasen, die Strauchhecken und baumheckenartigen Gehölzstreifen und die entlang der Ufer ausgebildeten Röhrichte zählen zu den nach § 22 NatSchG LSA gesetzlich geschützten Biotopen. Insofern können auch aus biotopkundlicher Sicht große Bereiche des Bereiches als schutzwürdig und -bedürftig eingeschätzt werden.

(3)

Die Unterschutzstellung dient insbesondere

- der Sicherung und dem dauerhaften Erhalt eines der wertvollsten Wasservogelbrut- und Rastgebiete Sachsen-Anhalts durch Gewährleistung einer störungsfreien Entwicklung der Insel-, Ufer- und Verlandungsbereiche und der Bewahrung der Flachwasserbereiche als wichtige Nahrungs- und Rasthabitats bzw. Schlafplatz vor akustischen oder optischen Störungen jeder Art unter Beachtung der Fluchtdistanzen der dort vorkommenden Arten;
- dem Erhalt und der Entwicklung der den Inseln und Flachwasserbereichen landseitig vorgelagerten Habitats mit Röhrichten, Offenlandlebensräumen und Gehölzflächen durch die Ermöglichung einer ungestörten Entwicklung (Ausschluss von Befahren, Tritt und Erholungsnutzung), die bei Bedarf durch geeignete Pflegemaßnahmen unterstützt wird. Dabei soll entlang der gesamten Uferlinie ein geschlossener Röhrichtsaum mit landseitig vorgelagerten Weidengebüschen entwickelt werden. Der Sandtrockenrasen soll erhalten werden, im unmittelbaren Uferbereich hat jedoch die Entwicklung eines störungsfreien Ufer- und Röhrichtbereiches Priorität;
- dem Erhalt der naturnahen Verlandungszone und der Durchsetzung des Nutzungsverzichts der Flachwasserbereiche zur Bewahrung günstiger Voraussetzungen zur Etablierung und dauerhaften Sicherung des Lebensraumtypes „Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen;
- der Entwicklung eines standortgerechten Gehölzgürtels als Pufferzone zwischen Ufer und den angrenzenden, für die Erholungsnutzung vorgesehenen, stärker gestörten Strand- und Wegbereichen.

Damit sollen

- der Schutz der landesweit bedeutsamen Brutvorkommen und Rastgesellschaften insbesondere der Wasservogelarten Rohrdommel, Kolbenente, Schellente, Rothals-

und Schwarzhalstaucher, Grau-, Saat- und Blessgans, Zwergsäger, Blesshuhn, Mittelmeer- und Silbermöwe;

- die Sicherung eines potenziellen Brutgebietes insbesondere von Fluss- und Trauerseeschwalbe, Flusssuferläufer sowie Sumpfohreule;
- die Sicherung der Flachwasser- und Uferzone als Nahrungs- und Rasthabitat sowie Schlafplatz zahlreicher Wasservogelarten;
- der Schutz der Inseln als störungs- und prädatorenfreier Brutplatz zahlreicher Wasservogelarten vor Betreten und Beunruhigung jeder Art;
- der Erhalt eines essentiellen Jagdreviers des in der Nähe siedelnden Seeadler-Paars;
- der Erhalt des in Sachsen-Anhalt seltenen Lebensraumtyps 3140 „Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralge“ nach Anh. I der FFH-Richtlinie;
- die Sicherung und Entwicklung durchgängiger, naturnaher Verlandungsbereiche mit strukturreichen Röhrichten als wichtiger Brutplatz u.a. von Enten, Gänsen, Lappentauchern, Rallen, Drossel- und Schilfrohrsänger sowie Bartmeise;
- der Schutz und die Entwicklung eines ganzjährig störungsfreien Gesamtlebensraumes als Kernstück einer ansonsten für die sanfte Erholungsnutzung vorgesehenen Bergbaufolgelandschaft;
- der Erhalt und die Entwicklung von halboffenen Landlebensräumen und naturnahen Gehölzen als wertvoller Lebensraum, Nistplatz und Nahrungsfläche von Halboffenlandarten wie insbesondere Grauammer, Sperbergrasmücke, Neuntöter, Schwarzkehlchen und Raubwürger sowie als Pufferzone gegenüber von Störeinflüssen;
- die Sicherung geschützter und/oder seltener Biotoptypen wie Röhricht, Steilufer, Sandtrockenrasen, mesophiles Grünland, Hecke und Gebüsch sowie nährstoffarmer See mit reichem Wasserpflanzenvorkommen als Lebensräume einer vielfältigen Vogelwelt;
- der Schutz und die Entwicklung eines wertvollen Ganzjahreslebensraumes für geschützte und gefährdete Lurche und Kriechtiere, insbesondere Wechselkröte, Laubfrosch, Kammmolch und Zauneidechse;
- der Schutz einer vielfältigen Insektenfauna mit wertgebenden Vertretern aus den Gruppen der Heuschrecken und Libellen

gewährleistet werden und ein repräsentativer Ausschnitt aus der Bergbaufolgelandschaft, in dem die natürlichen Entwicklungsabläufe auch zukünftig unter weitestgehend ungestörten Bedingungen ablaufen und auch weiterhin beobachtet werden können, erhalten bleiben.

#### **§ 4**

##### **Unzulässige Veränderungen und Handlungen**

(1)

Im einstweilig sichergestellten Gebiet sind Veränderungen und sonstige Handlungen unzulässig, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern.

(2)

Es ist **insbesondere nicht erlaubt**,

- bauliche Anlagen jeder Art zu errichten oder zu ändern und bauliche Maßnahmen durchzuführen, auch wenn dies keiner anderweitigen Zulassung bedarf;
- Wege, Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder die Beschaffenheit vorhandener Wege zu verändern;
- Leitungen und sonstige Versorgungsanlagen zu verlegen;
- Lagerstätten zu erkunden und zu erschließen, Flächen umzubrechen, Abgrabungen oder Aufschüttungen vorzunehmen oder in anderer Art und Weise die Bodengestalt und die Bodenbeschaffenheit zu verändern;
- Abfälle, Biomasse, landwirtschaftliche Produkte, Holz oder sonstige Materialien und Gegenstände ab- oder zwischenzulagern;
- Plakate, Werbeanlagen, Bild- und Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen
- Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Verkaufsfahrzeuge, Warenautomaten o.Ä. vorübergehend oder dauerhaft auf- oder abzustellen;
- Neuansaaten / Neueinsaaten und Aufforstungen vorzunehmen;
- Pflanzen und Tiere auszubringen und Pflanzen und Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsstadien aus der Natur zu entnehmen;
- Modellsport jeder Art oder ferngesteuerte Geräte jeder Art einschließlich Drohnen zu betreiben;
- den Geschützten Landschaftsbestandteil in einer Höhe unterhalb der gesetzlich vorgegebenen Mindestflughöhen zu überfliegen; Ballone und Drachen haben eine Mindestflughöhe von 150 Metern über Land und über Wasser einzuhalten
- innerhalb des Geschützten Landschaftsbestandteils und im Umkreis von 500 Metern Feuerwerke abzubrennen:
- zu lagern, zu zelten, Angelschirme aufzustellen, Wohnwagen, mobile „Gartenpavillons“, Bauwagen u.Ä. aufzustellen, Feuerstellen anzulegen, zu grillen, Feuer zu verursachen oder Feuer zu unterhalten;
- Schilf und Röhrichtbestände sowie Gehölze zurückzuschneiden oder zu entfernen;
- die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören, insbesondere durch das Abspielen oder das Spielen von Musik und motorbetriebene Geräte;
- Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, Hundeausbildung privater oder gewerblicher Art und Hundepfahrungen durchzuführen;
- Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie Sportaktivitäten auszuüben und sportliche Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
- zu baden, zu schwimmen, zu tauchen und zu schnorcheln;
- die Wasseroberfläche mit Wasserfahrzeugen aller Art, mit Modellbooten und sonstigen Sport-, Freizeit- und Spielgeräten zu befahren;
- die Inseln zu betreten;
- mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren, diese abzustellen, zu warten oder zu pflegen.

(3)

Das Betreten / Befahren des einstweilig sichergestellten Geschützten Landschaftsbestandteiles ist nur zu Fuß, mit dem Fahrrad, dem Elektrofahrrad oder dem Krankenfahrstuhl und nur auf dem in den Anlagen zur Verordnung (Anlage 1 und 2) gekennzeichneten Weg erlaubt.

(4)

Von den Verboten des Absatzes 2 sind **freigestellt und damit erlaubt**:

1. die Fortführung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung auf den zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bestehenden Dauergrünlandflächen, soweit sie den in § 6 Abs.2 Bundesnaturschutzgesetz vorgegebenen Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entspricht und darüber hinaus folgende Maßgaben eingehalten werden:
  - ohne Grünlandumbruch, auch wenn dieser der Erneuerung des Grünlandes dient;
  - ohne Nach- oder Einsaat;
  - ohne Düngung und ohne Ausbringung oder Zwischenlagerung von Gülle, Klärschlamm, industriellen Rückständen oder sonstigen Stoffen;
  - ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln;
  - Beweidung mit Schafen und / oder Ziegen ist wünschenswert, aber ohne Nachtpferch und Zufütterung auf der Fläche, mit Ausgrenzung der Aufforstungsflächen, der Verlandungs- und Uferbereiche, der Röhrichte, der flächigen Gehölze und Hecken
  - Mahd nur mit Beräumung des Mähgutes.
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, wenn folgende Maßgaben eingehalten werden:
  - keine Bejagung der dem Jagdrecht unterliegenden Enten-, Gänse-, Rallen-, Säger- und Möwenarten, des Höckerschwanes, des Kormoranes und der Waldschnepfe;
  - Anlage von Jagdkanzeln, Hochsitzen, Wildäckern, Kurrungen und Luderplätzen nur nach vorheriger Erlaubnis gemäß § 5 Abs.4 dieser Verordnung
  - keine Verwendung bleihaltiger Munition.
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Angelfischerei, jedoch mit folgenden Einschränkungen:
  - Ein Betreten des einstweilig gesicherten Gebietes außerhalb des in den Anlagen 1 und 2 dieser Verordnung gekennzeichneten Weges zum Zwecke der Angelfischerei ist nur den Fischereiausübungsberechtigten (Inhaber eines gültigen Fischereischeines und einer Fischereierlaubnis) gestattet. Die Mitnahme von Begleitpersonen, die nicht über die entsprechenden Dokumente verfügen, ist nicht erlaubt.
  - Ein Befahren des einstweilig gesicherten Gebietes ist nicht erlaubt. Die Angelstellen dürfen nur zu Fuß aufgesucht werden;
  - Der Rückschnitt von Schilf und von Gehölzen an den zum Angeln aufgesuchten Plätzen und das Angeln vom Wasser aus sind nicht zulässig.
4. die natur- und landschaftsverträgliche ordnungsgemäße Forstwirtschaft i.S.v. § 5 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz, sofern sie das Ziel verfolgt, einen naturnahen Wald aufzubauen und diesen ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften und ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen eingehalten wird, jedoch ohne die Anlage weiterer Erstaufforstungen.
5. die Durchführung von Maßnahmen, zu denen eine gesetzliche Verpflichtung besteht und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr. Diese Maßnahmen sind hinsichtlich Ausführungsart und –zeitraum vorher mit der unteren Naturschutzbehörde



einvernehmlich abzustimmen, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr handelt.

6. sämtliche gegenwärtige und zukünftige behördlich zugelassene Sanierungstätigkeiten und Gefahrenabwehrmaßnahmen der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
7. alle Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung, dem Monitoring, der Inventarisierung des einstweilig sichergestellten Geschützten Landschaftsbestandteiles, der Wahrnehmung der behördlichen Überwachungsaufgaben oder der Lenkung der touristischen Nutzung dienen, wenn sie durch die untere Naturschutzbehörde oder in deren Auftrag durchgeführt werden oder vorher das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde;
8. Die Beschilderung des Gebietes mit den amtlich vorgeschriebenen Kennzeichen durch die untere Naturschutzbehörde.

(5)

Folgende Handlungen sind **erlaubnispflichtig**:

- Anlage von Jagdkanzeln, Hochsitzen o.Ä., von Wildäckern, Kirtungen und Luderplätzen;
- Gehölzrückschnitt und –beseitigung zur Erhaltung des halboffenen Gebietscharakters sowie der Beweidungsfähigkeit;
- Betreten und Befahren der Flächen außerhalb der dafür freigegebenen Wege und/oder Betreten und Befahren der dafür freigegebenen Wege mit anderen als den erlaubten Fahrzeugen im Einzelfall;
- Beweidung der Grünlandflächen mit anderen Weidetieren als mit den unter § 5 Nr. 1 genannten.

Die Erlaubnis wird durch die untere Naturschutzbehörde **auf Antrag** erteilt, wenn die Handlung dem in § 3 genannten Schutzzweck und den Schutzziele nicht zuwider läuft.

(6)

Unberührt von den Regelungen dieser Verordnung bleiben bestehende rechtmäßige Nutzungen, Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und andere bestehende rechtmäßige behördliche Verwaltungsakte.

## § 5

### Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Saalekreis als untere Naturschutzbehörde im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung erteilen. Maßgeblich sind dabei die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes für die Erteilung von naturschutzrechtlichen Befreiungen.

## **§ 6**

### **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

(1)

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes können von der unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen angeordnet werden, die der Pflege und Entwicklung des Gebietes im Sinne des in § 3 dieser Verordnung genannten Schutzzweckes dienen.

(2)

Die Durchführung der angeordneten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen obliegt der unteren Naturschutzbehörde oder Dritten im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind gemäß § 65 Bundesnaturschutzgesetz verpflichtet, diese Maßnahmen zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstückes nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Sie sind nicht verpflichtet, diese Maßnahmen durchzuführen.

(3)

Die Möglichkeit, auf der Grundlage des § 3 Abs.3 BNatSchG die Umsetzung von notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vertraglich mit Eigentümern und Nutzungsberechtigten zu regeln, bleibt von den Regelungen der Absätze 1 und 2 unberührt.

## **§7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1)

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs.7 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 34 Abs.1 Nr.1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt handelt,

- a) wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1, 2 und 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt  
oder
- b) wer in § 4 Abs.5 dieser Verordnung genannte Maßnahmen ohne Erlaubnis der Naturschutzbehörde durchführt  
oder
- c) wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage in einer Befreiung von den Verboten dieser Verordnung oder in einer Erlaubnis nach § 4 Abs.4 dieser Verordnung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Abs.2 Nr. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 8

**Inkrafttreten, Geltungsdauer**

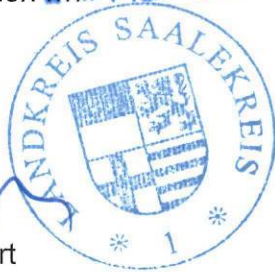
(1)

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis in Kraft.

(2)

Diese Verordnung gilt für die Dauer von zwei Jahren ab Inkrafttreten und kann einmalig um bis zu weitere zwei Jahre verlängert werden.

Merseburg, den 24. Mai 2018



Frank Bannert  
Landrat